

**Anlage 3, Kanalbenutzungsgebührenkalkulation, Drucks.-Nr. 3073/01****Gebührenkalkulation für den Unterabschnitt 7000 -Stadtentwässerung- für das Haushaltsjahr 2002****I. Ermittlung des Gebührenbedarfes 2002 in Euro:**

Die Ausgaben im Unterabschnitt 7000 des Verwaltungshaushaltes betragen im Haushaltsjahr 2002 voraussichtlich	Anlage 1		81.331.791 €
davon entfallen auf Regenwasser für:			
Nutzungskonzept für Gewässer in Wuppertal	Anlage 1		30.680 €
Projekt Maßstabsumstellung	Anlage 1		340.000 €
und auf Schmutzwasser für:			
Überlassung von Wasserverbrauchsdaten	Anlage 1		179.000 €
Davon sind die im WSW- Entgelt enthaltenen Kosten für Kanalhausanschlüsse, Sinkkästen und Kleinkläranlagen nicht in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr einzubeziehen.	Anlage 1, 3	/.	2.830.000 €
Der Anteil der Grundstückkläranlagen des Verschmutzer-beitrages C des Wupperverbandsbeitrages ist ebenfalls nicht in die Kanalbenutzungsgebühr einzubeziehen.			36.600 €
Nebenleistungen der Stadtentwässerung sind durch kostendeckende Einnahmen abzugelten in Höhe von	Anlage 1	/.	167.365 €
Ferner reduziert sich der Gebührenbedarf 2002 um die Kostenüberdeckung aus dem Gebührenjahr 1999, die zu 50% einfließt und sich beim Schmutzwasser in Höhe von	Anlage 6	/.	178.532 €
und beim Regenwasser in Höhe von	Anlage 6	/.	1.277.085 €
auswirkt.			
Weiter reduziert sich der Gebührenbedarf 2002 um die Kosten-überdeckung aus dem Gebührenjahr 2000, die zu 100% einfließt und sich beim Schmutzwasser in Höhe von	Anlage 6	/.	1.697.234 €
und beim Regenwasser in Höhe von	Anlage 6	/.	295.589 €
auswirkt.			
Danach sind Kosten im Sinne von § 6, Abs. 2 KAG NW durch Kanalbenutzungsgebühren und den Anteil der Stadt für die Ableitung von Regenwasser von Straßen u.a. zu decken iHv.			<u>74.849.385 €</u>
Davon entfallen nach derzeitigem Stand auf Beiträge an Wasserverbände			
- für Schmutzwasser (einschließlich Abwasserabgabe)	Anlage 2		23.763.400 €
- für Regenwasser	Anlage 2		1.220.000 €
Außerdem wird die Stadt voraussichtlich eine "Abwasser-abgabe für verschmutztes Niederschlagswasser" zu leisten haben in Höhe von	Anlage 1		<u>1.430.000 €</u>
Wasserverbandsbeiträge und Abwasserabgabe zusammen			<u>26.413.400 €</u>
Die Kosten für die "Einleitung" des Schmutz- und Regen-wassers betragen ohne Berücksichtigung der direkt zuzuordnenden Kosten und der Überdeckung aus 1999 und 2000			<u>51.334.746 €</u>
Hierin enthalten ist das bereinigte Entgelt an die WSW AG, das auf Basis des Wirtschaftsplanes 2002, Stand 09.01			
- der Einleitung des Schmutzwassers mit	Anlage 3	/.	12.995.447 €
- der Einleitung des Regenwassers mit	Anlage 3	/.	19.604.553 €
zugeordnet wird.			
Die verbleibenden Kosten der Einleitung in Höhe von			<u>18.734.746 €</u>
sollen nach dem Hauptkostenträger der Stadt			

- für die Einleitung des Schmutzwassers zu	43,78%	8.202.252 €
- und Einleitung des Regenwassers zugerechnet werden mit:	56,22%	10.532.494 €

Somit entfällt auf die Einleitung des Schmutzwassers ein Betrag von insgesamt		<u>21.197.699 €</u>
und auf die Einleitung des Regenwassers ein Betrag von insgesamt		<u>30.137.047 €</u>

Bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung des Regenwassers sind neben den vorstehenden Kosten noch die Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser in Höhe von		1.430.000 €
sowie die Verschmutzerbeiträge in Höhe von		1.220.000 €
zu berücksichtigen.		

Der Aufwand für die Einleitung des Regenwassers (einschl. Abwasserabgabe) beträgt damit zusammen		32.787.047 €
zuzüglich Kosten des Nutzungskonzeptes für Gewässer in Wuppertal in Höhe von		
	+	30.680 €
zuzüglich Kosten des Projektes Maßstabumstellung	+	340.000 €
abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 1999	./.	1.277.085 €
abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 2000	./.	295.589 €
somit fließen in die Regenwassergebühr ein:		<u>31.585.053 €</u>

Davon übernimmt die Stadt einen Anteil von 24,41 % für die Einleitung des Oberflächenwassers von städtischen Straßen, Wegen und Plätzen.	24,41%	Anlage 4	./.	7.709.911 €
--	--------	----------	-----	-------------

Bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung des Regenwassers (einschl. Abwasserabgabe) sind also zu berücksichtigen:		<u>23.875.141 €</u>
---	--	---------------------

Gebührenbedarf

bei der		
1. Schmutzwassergebühr -		
a) Verschmutzerbeiträge (einschl. Abwasserabgabe)		23.763.400 €
b) Einleitung des Schmutzwassers		21.197.699 €
zuzüglich Kosten für die Überlassung von Wasserverbrauchsdaten in Höhe von	+	179.000 €
abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 1999	./.	178.532 €
abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 2000	./.	1.697.234 €
Beim Schmutzwasser sind somit zu berücksichtigen:		<u>43.264.333 €</u>

2. Regenwassergebühr (einschl. Verschmutzerbeitrag und Abwasserabgabe)		<u>23.875.141 €</u>
--	--	---------------------

Insgesamt		<u>67.139.474 €</u>
-----------	--	---------------------

Kontrollrechnung	Gebühr	67.139.474 €
	Straßenanteil	<u>7.709.911 €</u>
	Kosten	74.849.385 €

**II. Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren**

1. Schmutzwasser

a) Gebührenbedarf

An Gebühreneinnahmen werden benötigt		
für die Einleitung des Schmutzwassers		19.500.933 €
für die Verschmutzerbeiträge (einschl. Abwasserabgabe)		<u>23.763.400 €</u>
insgesamt		43.264.333 €

b) Veranlagungsfähige Schmutzwassermenge

Die veranlagungsfähigen Schmutzwassermengen betragen:		
Nichtmitglieder des Wuppverbandes		16.986.067 cbm

- davon Grubenentleerung	282.165	
Mitglieder des Wupperverbandes		5.427.656 cbm
		<hr/>
zusammen		22.413.723 cbm

Zur Berechnung des in der Satzung festgelegten Zuschlags für Sammelgruben sind die aus der Grubenabfuhr eingeleiteten Mengen entsprechend dem Zuschlag auf veranlagungsfähige Mengen umzulegen.

$$282.165 \cdot 150\% = 423.248 \text{ cbm}$$

Gemäß § 22(5) der Satzung ist eine Entleerungsmenge einzurechnen von:

$$1.021.441 \cdot 50\% = 510.721 \text{ cbm}$$

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers kann demnach auf folgendem Mengengerüst aufgebaut werden :

Nichtmitglieder (ohne Gruben)	16.703.902
Entleerung von Sammelgruben	423.248
Mitglieder	4.406.215
§ 22(5) der Satzung	510.721

Divisor

**22.044.085**

#### c) Berechnung der Gebührensätze

1. Für die Einleitung des Schmutzwassers gem. § 22 (1) Nr. 1 der Satzung	19.500.933 €	:	22.044.085	0,8846 Euro/cbm
- für Verschmutzerbeiträge	23.763.400 €	:	17.127.150	1,3875 Euro/cbm
				<hr/>
Benutzungsgebühr				2,2721 Euro/cbm
				<hr/> <hr/>

#### 2. Für die Entsorgung der Sammelgruben gem. § 22 (1) Nr.1 i.V. § 22 (2) der Satzung über die Abwasserbeseitigung

Gebühr gem. c) 1.			2,2721 Euro/cbm
50% Zuschlag			1,1361 Euro/cbm
Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser aus Sammelgruben			3,4082 Euro/cbm
			<hr/> <hr/>

#### 3. Für die Entsorgung des Schmutzwassers gem. § 22 (1) Nr. 1 der Satzung über die Einleitung i.V. § 22 (5) der Satzung über die Abwasserbeseitigung

Gebühr gem c)1 für Mitglieder des Wupperverbandes, die den Klärbeitrag beim Wupperverband			0,8846 Euro/cbm
50 % Ermäßigung			0,4423 Euro/cbm
			<hr/> <hr/>

#### d) Festsetzung der Schmutzwassergebühr

1. Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gem. § 22 (1) Nr. 1 i. V. mit § 22 (2) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal ist ab 01.01.2002 auf	2,2721 Euro/cbm	festzusetzen.
2. Für die Entsorgung der Sammelgruben gem. § 22 (1) Nr. 1 i.V. mit § 22 (3) der o.a. Satzung ist die Jahresgebühr ab 01.01.2002 auf	3,4082 Euro/cbm	festzusetzen.
3. Für die Einleitung der Schmutzwässer gemäß 22 (1) Nr. 1 i.V. mit § 22 (4) der o.a. Satzung ist die Jahresgebühr ab 01.01.2002 auf	0,8846 Euro/cbm	festzusetzen.
4. Für die Einleitung der Schmutzwässer gemäß § 22(5) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal im Einzelfall auf Antrag	0,4423 Euro/cbm	mind. festzusetzen.

**e) Kontrollrechnung**

zu d) 1.	16.703.902 m <sup>3</sup>	2,2721 Euro/cbm	37.952.936 €
zu d) 2.	282.165 m <sup>3</sup>	3,4082 Euro/cbm	961.661 €
zu d) 3.	4.406.215 m <sup>3</sup>	0,8846 Euro/cbm	3.897.738 €
zu d) 4.	1.021.441 m <sup>3</sup>	0,4423 Euro/cbm	<u>451.783 €</u>
		Gesamt	<u>43.264.118 €</u>

**III. Gebühr für die Einleitung von Regenwasser**

a) Gebührenbedarf

An Einnahmen aus der Regenwassergebühr  
(einschl. Abwasserabgabe und Verschmutzerbeitrag)  
werden benötigt 23.875.141 Euro

b) Veranlagungsfähige angeschlossene und bebaute Fläche  
Die veranlagungsfähige Fläche beträgt 11.325.675 qm

c) Berechnung der Gebühr  
23.875.141 € : 11.325.675 = 2,1081 Euro/qm

d) Festsetzung der Gebühr für die Einleitung des Regenwassers  
Der Jahresgebührensatz für Regenwasser gem. § 22 (1) Nr. 2 der o.a. Satzung 2,1081 Euro/qm festgesetzt.

e) Kontrollrechnung  
11.325.675 Euro/qm \* 2,1081 Euro/qm = 23.875.655 €

**IV. Summe der zu erwartenden Gebühreneinnahmen**

Einnahmen aus der Schmutzwassergebühr 43.264.118 €  
Einnahmen aus der Regenwassergebühr 23.875.655 €

**Zusammen** 67.139.773 €

Kosten 74.849.385 €  
städt. Anteil 7.709.911 €  
zu deckende Einnahmen 67.139.474 €

**Anmerkung zur Abweichung:**

Die Rundungsdifferenz setzt sich wie folgt zusammen:

Geb.bedarf	67.139.474 €
./. Geb.einnahme	<u>67.139.773 €</u>
Abweichung	<b>-299 €</b>

RW-Geb.bedarf	23.875.141 €	SW-Geb.bedarf	43.264.333 €
./. RW-Einnahme	<u>23.875.655 €</u>	SW-Einnahme	<u>43.264.118 €</u>
Abweichung	<b>-514 €</b>	Abweichung	215 €

RW	<b>-514 €</b>
SW	<u>215 €</u>
Gesamt	<b>-299 €</b>